

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 24.05.2024

Nr. 05D/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 448 „Scheckfeldweg Afferde“ Änderung 4 – Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses	2
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Zustellung Gewerbesteuerbescheid Firma V1 Vertrieb und Service UG	5

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

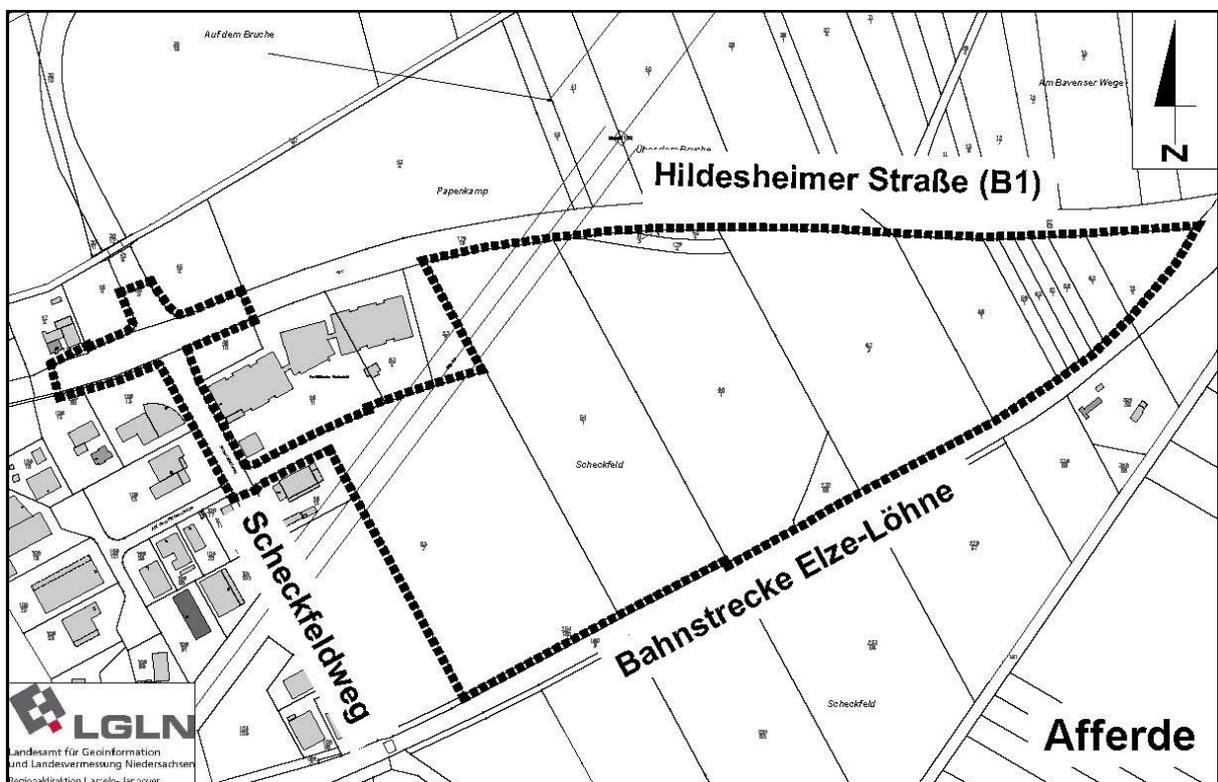
Bebauungsplan Nr. 448 „Scheckfeldweg Afferde“ Änderung 4, Afferde

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 die Aufstellung zur Änderung mit Erweiterung des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke tlw. 184/8, 179/8, tlw. 179/19, tlw. 108/86, tlw. 45/5, 53/7, 54/1, 56/1, 179/4, 41/3, 40/4, 232/56, 57/3, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1, Flur 3 der Gemarkung Afferde und das Flurstück 19/5, Flur 4 Gemarkung Afferde und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Hildesheimer Straße (B1),
- im Osten durch den Schnittpunkt der Hildesheimer Straße (B1) und der Bahnstrecke Elze-Löhne,
- im Süden durch die Bahnstrecke Elze-Löhne und
- im Westen durch das in Teilen bereit bebaute Industrie- und Gewerbegebiet „Afferde Ost“



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet „Afferde Ost“ soll in Richtung Osten erweitert werde, um die Stadt Hameln als Wirtschaftsstandort zu stärken und in ausreichendem Maß bedarfsgerechte Industrie- und Gewerbeflächen auch längerfristig vorzuhalten. Mit der Änderung 4 des Bebauungsplans Nr. 448 „Scheckfeldweg Afferde“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs resultiert u.a. auf den ersten Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung. Der Verkehrsknotenpunkt an der Hildesheimer Straße (B1) muss aufgrund der geplanten Flächenerweiterung baulich angepasst werden.

Verfahrensart:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 448 „Scheckfeldweg Afferde“ Änderung 4 wird im Vollverfahren gemäß BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 24.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird der an

Firma V1 Vertrieb und Service UG (Haftungsbeschränkt)

letzte bekannte Anschrift: **Stegerwaldstr. 2, 31789 Hameln**

adressierte **Gewerbesteuerbescheid vom 28.05.24**

Kassenzeichen 184602-1-75

öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz. Der vorgenannte Bescheid kann während der folgend aufgeführten Sprechzeiten in der Finanzabteilung der Stadt Hameln, Zimmer 406, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Mo. und Di. 8.00 - 15.30 Uhr, Mi. 8.00 - 13.00 Uhr, Do. 8.00 - 17.30 Uhr,

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr – bitte vereinbaren Sie einen Termin

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hameln, den 24.05.24

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister